

Allgemeine Geschäftsbestimmungen der Regionah Energie GmbH



Für die Lieferung von elektrischer Energie an Privat-, Landwirtschafts- und Gewerbetunden der Regionah Energie GmbH (Regionah Energie) mit einem Jahresbedarf bis max. 99.999 kWh.

Stand: 14. April 2022

1. Wann kommt Ihr Stromlieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Strom beliefert? (Punkt 1 Absatz 2 gilt für Sie nur, wenn Sie von einem anderen Stromlieferanten versorgt werden.)

(1) Der Stromlieferungsvertrag wird abgeschlossen, indem die Regionah Energie Ihren Auftrag annimmt und ihn innerhalb einer Frist von 20 Werktagen in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung). Samstage, Sonntage und Feiertage sind keine Werktage.

(2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilt Ihnen die Regionah Energie mit.

2. Wie verhält es sich mit der Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit Ihres Vertrags?

(1) Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Stromlieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit, wenn weder Sie noch die Regionah Energie vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie als auch die Regionah Energie können mit einer Frist von 4 Wochen auf das Ende der Laufzeit kündigen. Die Regionah Energie stellt ausdrücklich klar, dass im Falle einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der Regionah Energie keine gesonderten Entgelte verlangt werden. Die Regionah Energie wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten zügig ermöglichen.

(2) Die Regionah Energie ist über den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung nach §41d Absatz 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Ihrerseits mit einem Dritten hinsichtlich einer Aggregation unverzüglich in Textform zu informieren. Machen Sie von diesem Recht erstmalig Gebrauch, so ist die Regionah Energie berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende in Textform zu kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Regionah Energie besteht nicht, sofern Sie als Haushaltskunde gemäß §3 Nr. 22 EnWG beliefert werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail).

3. Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie als auch die Regionah Energie den Stromlieferungsvertrag jederzeit mit 4-wöchiger Frist, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, kündigen. Eine Übertragung des Stromlieferungsvertrags auf Ihre neue Abnahmestelle bedarf der Zustimmung der Regionah Energie.

4. Wie und in welchem Umfang liefert die Regionah Energie? Für welche Zweck dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung? Was müssen Sie bei einer Erweiterung oder Änderung Ihrer Anlagen und Verbrauchsgeräte beachten?

(1) Die Regionah Energie schließt die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber ab, sofern Sie sich nicht für einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber entschieden haben. Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist von den vertraglichen Leistungen umfasst. Die Regionah Energie ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromlieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Regionah Energie wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die Regionah Energie jedoch befreit,

a) sofern im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,

b) sofern und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder

c) sofern und solange die Regionah Energie an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der Regionah Energie nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die Regionah Energie von der Pflicht, Strom zu liefern, dann befreit, wenn es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Regionah Energie nach Punkt 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen beruht.

(4) Hinweis der Regionah Energie zur Haftung bei Versorgungsstörungen:

Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die Regionah Energie wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der Regionah Energie bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der Regionah Energie aufgeklärt werden können.

(5) Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist oder bei Ihnen ein Lastgangzähler mit einer registrierenden Lastgangmessung durch den Messstellenbetreiber eingebaut und gemessen wird, können sowohl Sie als auch die Regionah Energie den Stromliefervertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform kündigen. Die Regionah Energie hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

(6) Der von der Regionah Energie gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

5. In welchem Umfang beziehen Sie Ihren Strom bei der Regionah Energie? Was müssen Sie beachten, wenn Sie selbst Strom erzeugen?

(1) Sie beziehen von der Regionah Energie Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf.

(2) Davon ausgenommen sind Eigenanlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung) und aus erneuerbaren Energien, außerdem Eigenanlagen, die Ihren Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die Regionah Energie ausfällt (sogenannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betreiben.

6. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Regionah Energie, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von Punkt 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Der von der Regionah Energie gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Die Regionah Energie ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung den Zählerstand oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes sind diese Werte von der Regionah Energie vorrangig zu verwenden.

(3) Die Regionah Energie kann Ihren Zählerstand selbst ablesen oder von Ihnen verlangen, dass Sie die Ablesung vornehmen, wenn dies zum Zweck einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Regionah Energie an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist

dieser Widerspruch berechtigt, wird die Regionah Energie kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(4) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die Regionah Energie Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Punkt 7 Absatz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen hierzu verpflichtet sind.

8. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit von der Regionah Energie eine Befundprüfung durch die nach dem Mess- und Eichgesetz zuständige Behörde bzw. eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der Regionah Energie stellen, müssen Sie die Regionah Energie mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der Regionah Energie getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

9. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die Regionah Energie den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Punkt 9 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

10. Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisänderungen?

10.1 Zusammensetzung der Preise

(1) Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung eines nicht elektronischen Zählers oder einer modernen Messeinrichtung (soweit die Dienstleistung durch Ihren grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht wird), die Abrechnung, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Konzessionsabgabe sowie die

Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage), die Offshore-Haftungsumlage (§ 17f Energiewirtschaftsgesetz) sowie die Umlage für abschaltbare Lasten (nach der Verordnung für abschaltbare Lasten – AbLaV).

Weitere Informationen zu den genannten Umlagen erhalten Sie auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

(2) Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Regionah Energie erhalten Sie unter www.regionah-energie.de.

10.2 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie

(1) Die Regionah Energie ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der EEG-Umlage während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der KWK-, § 19 Absatz 2 StromNEV-, der Offshore-Netzumlage sowie der Umlage für abschaltbare Lasten. Diese Preisänderungen werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die von der Regionah Energie mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Änderungen vorgenommen werden muss.

Der Stromlieferungsvertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 10.5 gekündigt werden.

(2) Die Regionah Energie ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Stromsteuer. Im Falle einer Änderung der Preise werden Sie rechtzeitig in Textform durch die Regionah Energie informiert. **Der Stromlieferungsvertrag kann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung nach Maßgabe von Punkt 10.5 gekündigt werden.**

(3) Falls nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen (z. B. eine neue Umlage nach § 14 a EnWG oder im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel) wirksam werden, gilt Punkt 10.2. Absatz 2 auch während der eingeschränkten Preisgarantie entsprechend.

10.3 Preise zum Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie

Zum Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie ist die Regionah Energie berechtigt und verpflichtet, die Preise anzupassen. Maßgeblich ist dabei die zwischenzeitlich eingetretene Kostenentwicklung. Hierzu wird die Kostensituation, die dem Preisstand bei Abschluss Ihres Stromlieferungsvertrages zugrunde lag, mit der aktuellen, nach Auslaufen der eingeschränkten Preisgarantie herrschenden Kostensituation verglichen. Punkt 10.4 der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen gilt sinngemäß. Im Falle einer Änderung der Preise wird die Regionah Energie mindestens 6 Wochen vor Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie eine Mitteilung in Textform mit den dann geltenden Preisen an den Kunden versenden. **Im Falle einer Änderung der Preise kann der Stromlieferungsvertrag nach Maßgabe von Punkt 10.5 gekündigt werden.**

10.4 Preisänderungen nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie

(1) Preisänderungen durch die Regionah Energie erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die Regionah Energie ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Regionah Energie verpflichtet, Kostensteigerungen in die Ermittlung der Preisänderung nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen einzubeziehen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die Regionah Energie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist die Regionah Energie verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Regionah Energie nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor; mit der jeweils nächsten turnusgemäßen Überprüfung erfolgt auch die Überprüfung der Kostenentwicklung bei Stromlieferungsverträgen mit abgelaufener Preisgarantie.

(2) Änderungen der Preise gemäß Punkt 10.4 Absatz 1 werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

(3) Punkt 10.2 über "Preisänderungen während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie" bleibt unberührt.

(4) **Der Stromlieferungsvertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 10.5 gekündigt werden.**

10.5 Kündigungsrecht im Falle einer Preisänderung.

Ändert die Regionah Energie die Preise, so können Sie den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Regionah Energie soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird Sie die Regionah Energie in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

10.6 Abgrenzung des Verbrauchs bei Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

11. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Ihr Stromverbrauch wird im Regelfall jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresabrechnung erstellt. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Regionah Energie für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den

Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Bruttopreise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der Regionah Energie angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Zahlungsweise ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.

(4) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag binnen zwei Wochen erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Stromlieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

(5) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn

a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von den Regelungen nach Satz 1 und 2 unberührt.

(6) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die Regionah Energie Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die Regionah Energie für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die Regionah Energie die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(7) Gegen Ansprüche der Regionah Energie können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

12. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die Regionah Energie kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Regionah Energie Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen. Die Regionah Energie wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.

(2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Regionah Energie beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

(3) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die Regionah Energie in angemessener Höhe Sicherheit von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(4) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die Regionah Energie Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(5) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

13. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die Regionah Energie ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Regionah Energie berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Regionah Energie kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzug darf die Regionah Energie eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der Regionah Energie mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 5 Werktagen im Voraus angekündigt.

(4) Die Regionah Energie hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die Regionah Energie die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die Regionah Energie ist in den Fällen nach Punkt 13 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 13 Absatz 2 ist die Regionah Energie zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

14. Können Sie Ihren Stromlieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der Regionah Energie.

15. Werden Wartungsdienste angeboten?

Wartungsdienste werden nicht angeboten.

16. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Regionah Energie nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen erhoben. Genaueres entnehmen Sie bitte den Datenschutzinformationen der Regionah Energie im Zusammenhang mit Ihrer Energiebelieferung.

17. Wie erfolgt die Kommunikation? Was müssen Sie diesbezüglich zum Thema Haftung und Haftungsbeschränkung wissen?

(1) Die Vertragskommunikation – d. h. sämtliche Mitteilungen rund um die Durchführung dieses Vertrages – u. a. Rechnungen, Preisanpassungsmitteilung oder Mitteilungen im Falle von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen – erfolgt durch die Regionah Energie auf dem elektronischen Weg (E-Mail oder Hinterlegung im Kundenportal).

Die Regionah Energie behält sich das Recht vor, Mitteilungen im Zusammenhang mit offenen Forderungen, wie z. B. Mahnungen, per Post versenden zu dürfen. Nur bei entsprechender anderweitiger Vereinbarung mit Ihnen erfolgt die vollständige Übersendung von Vertragskommunikation postalisch.

(2) Die Regionah Energie stellt ein gesondertes Kundenportal auf der Regionah-Energie-Website zur Abwicklung des Stromlieferungsvertrags zur Verfügung und ermöglicht Ihnen die Verwaltung Ihres Vertragskontos und Ihrer Vertragsdaten in diesem Kundenportal über das Internet. Sie sind verpflichtet, die Abwicklung des Energielieferungsvertrags, insbesondere die Datenverwaltung (z. B. Änderung Ihrer Vertragsdaten, Bankdaten etc.), im Portal der Regionah-Energie-Website vorzunehmen. Zur Nutzung des Kundenportals müssen Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse und einem Passwort registrieren. Sie haben die Möglichkeit, im Kundenportal hinterlegte Dateien zu speichern oder auszudrucken.

(2) Die Regionah Energie ermöglicht Ihnen, die elektronischen Energierechnungen und Mitteilungen in dem Kundenportal der Regionah-Energie-Website abzurufen. Um die Kommunikation gewährleisten zu können, sind Sie verpflichtet, die technischen Voraussetzungen, wie insbesondere den Zugang zu einem internetfähigen Endgerät und installiertem Browserprogramm sowie eine E-Mail-Adresse einzurichten und zu unterhalten. Sie sind verpflichtet, stets eine aktuelle, empfangsbereite E-Mail-Adresse anzugeben, deren elektronischer Briefkasten von Ihnen regelmäßig abgerufen wird. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Dateien im Kundenportal der Regionah-Energie-Website. Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sie erhalten mit dem Zeitpunkt der Abrufbarkeit der Rechnung und Mitteilungen im Kundenportal eine Benachrichtigung per E-Mail an die von Ihnen angegebene elektronische Adresse. Nicht abgerufene Rechnungen und Mitteilungen gehen am Tag nach Benachrichtigung per E-Mail über ihre Bereitstellung im Portal der Regionah-Energie-Website zu. Ein Ausfall der technischen Möglichkeiten zum Empfang der Benachrichtigung durch Sie oder zum Abrufen sowie eine Änderung Ihrer elektronischen Adresse sind für den Zugang unerheblich.

(4) Für die elektronische Bereitstellung von Mitteilungen oder elektronischen Rechnungen haftet die Regionah Energie nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Sie Schadensersatzansprüche geltend machen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Weiter haftet die Regionah Energie nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht haben und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung der Regionah Energie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

(5) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Regionah Energie auf den Schaden, den beide Parteien bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.

(6) Eine Haftung der Regionah Energie für Schäden, die durch den Missbrauch des Passworts oder durch fehlerhafte Eingaben im Portal der Regionah-Energie-Website verursacht werden, ist ausgeschlossen.

(7) Die Regionah Energie haftet ebenfalls nicht für die Leistung von Internet- oder Service Providern.

(8) Für Datenverluste auf Ihrem PC kann die Regionah Energie keine Haftung übernehmen.

(9) Das Übermittlungsrisiko (z. B. Datenverlust während der Übermittlung, Verfälschung, Kompletverlust) von Erklärungen, Mitteilungen und Dokumenten trägt jede Vertragspartei selbst. Zu besonderen Maßnahmen zur Wahrung der Datensicherheit ist die Regionah Energie nicht verpflichtet.

18. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen?

(1) Die Regionah Energie ist zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die Regionah Energie unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden droht und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der Regionah

Energie gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die Regionah Energie wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die Regionah Energie wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

(3) Ändert die Regionah Energie die Allgemeinen Geschäftsbestimmungen, so können Sie den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist bis zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Regionah Energie hat eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

19. Was ist im Zusammenhang mit einem Wechsel des Messstellenbetreibers sowie dem Entgelt bei Einbau eines intelligenten Messsystems zu beachten?

(1) Wenn auf Ihren Wunsch hin anstelle Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt (wettbewerblicher Messstellenbetreiber), kann dies mit einer Veränderung des Entgelts für diese Leistung verbunden sein. In diesem Fall ist die Regionah Energie berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung des Entgelts für den Messstellenbetrieb anzupassen. Ein Ermessen darüber in welcher Höhe und/oder zu welchem Zeitpunkt die Regionah Energie diese Änderung des Entgelts vornimmt, steht der Regionah Energie nicht zu. Sie sind in diesem Fall nicht berechtigt den Stromliefervertrag außerordentlich zu kündigen.

(2) Wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber bei Ihnen ein intelligentes Messsystem (§2 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes, MsbG) einbaut, verrechnet die Regionah Energie Ihnen ohne Aufschlag das Entgelt des grundzuständigen Messstellenbetreibers für den Messstellenbetrieb (§3 Absatz 2 MsbG) dieses intelligenten Messsystems weiter, soweit das Entgelt die in §31 Absätze 1 und 3 MsbG bestimmten Preisobergrenzen nicht übersteigt. Die für Sie jeweils maßgeblichen Preisobergrenze bestimmt sich gemäß § 31 Absatz 4 MsbG nach Ihrem Jahresstromverbrauch.

(3) Das jeweils aktuelle Entgelt des grundsätzlichen Messstellenbetreibers können Sie auf dessen Internetseite einsehen. Gemäß §2 Nr. 4 MsbG ist der grundzuständige Messstellenbetreiber der Betreiber des Stromnetzes, an das Ihre Verbrauchsstelle(n) angeschlossen ist/sind, soweit dieser seine Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nicht auf ein anderes Unternehmen übertragen hat. Für die Angaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers auf seiner Internetseite übernimmt die Regionah Energie keine Gewähr; für das Verhältnis zwischen der Regionah Energie und Ihnen als Kunden ist das Entgelt nach Punkt 19 Absatz 2 maßgeblich.

(4) Ändert der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der Regionah Energie das Entgelt für den Messstellenbetrieb des intelligenten Messsystems, ist die Regionah Energie berechtigt und verpflichtet, ihnen diese Änderungen (Erhöhung oder Verringerung) des Entgelts mit der nächsten Rechnung weiter zu berechnen. Ein Ermessen darüber, in welcher Höhe und/oder zu welchem Zeitpunkt die Regionah Energie die Weiterberechnung

vornimmt, steht der Regionah Energie nicht zu. Sie sind in diesem Fall nicht berechtigt, den Stromliefervertrag außerordentlich zu kündigen.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Regionah Energie GmbH
Brunnenbergstr. 27,
89597 Munderkingen,
Amtsgericht Ulm, HRB 734514,
USt-IdNr. DE309380438
Geschäftsführer:
Dr. Helmut Gaus, Alexander Honis

Wie können Sie den Kundenservice der Regionah Energie erreichen?

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung, der Messung der Energie und Ihrem Anschluss wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice:
Regionah Energie, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen
Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr
Telefon: +49 (0)7393 958-159
E-Mail: kunde@regionah-energie.de
Internet: www.regionah-energie.de

Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: +49 (0)30 22480-500 Mo.-Fr. von 9:00 - 15:00 Uhr
Telefax: +49 (0)30 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 2757240-0
Telefax: +49 (0)30 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Besondere Bedingungen zum Stromliefervertrag Regionah Wärmestrom

Stand 14. April 2022

1. Anlagenumfang

Die Anlage umfasst eine unterbrechbare Elektro-Heizungsanlage (Wärmepumpe und Speicherheizung) für die Raumheizung. Für jede Änderung der Elektro-Heizungsanlage, die zu einer Änderung der Anschlussleistung führt, ist die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Im Falle einer Erhöhung der Anschlussleistung sind eventuell entstehende Kosten für die Veränderung des Anschlusses sowie eventuelle Netzbeiträge von Ihnen zu tragen.

Sie verpflichten sich, den endgültigen Ausbau der Elektro-Heizungsanlage unaufgefordert der Regionah Energie GmbH in Textform mitzuteilen.

2. Freigabe

Die Stromlieferung zum Betrieb der Elektro-Heizungsanlage wird in bestimmten Zeitspannen unterbrochen. Die Dauer der Unterbrechung und den genauen Zeitpunkt legt der Netzbetreiber fest.

- Speicherheizung (Eintarifzähler)

Die Freigabe zur zeitlich begrenzten Aufladung der Elektro-Heizungsanlage erfolgt nach den Vorgaben des Netzbetreibers, der die genauen Lade- und Schaltzeiten festlegt.

- Speicherheizung (Zweitarifzähler)

Die Freigabe zur zeitlich begrenzten Aufladung der Elektro-Heizungsanlage erfolgt innerhalb der Schwachlastzeit (NT), die durch den Netzbetreiber festgelegt wird. Je nach örtlichen Netz- und Betriebsverhältnissen kann eine nachrangige Zusatzfreigabe außerhalb der Schwachlastzeit (HT) erfolgen.

Nähere Informationen zu den Schaltzeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber.

3. Messung

Der Stromverbrauch der gesamten im Stromlieferungsvertrag definierten Anlage wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch erfasst. Art, Zahl und Größe der Mess- und Schalteinrichtungen werden vom Netzbetreiber festgelegt und stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

4. Elektroinstallation

Die Elektro-Heizungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz" (TAB) des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.

5. Tarifschaltung/ Stromwandler

Wenn eine Tarifschaltung oder Stromwandler erforderlich sind, berechnet die Regionah Energie Ihnen hierfür jeweils ein zusätzliches Entgelt. Es werden im Standardfall 3 Stromwandler je Messstelle benötigt.